

# Gemeinde Rain



## Personal- und Besoldungsverordnung

vom 13. August 2009

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes und dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Personal- und Besoldungsverordnung:

## **I. GELTUNGSBEREICH**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Rain.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

## **II. PERSONALRECHT DES KANTONS**

### **Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts**

- <sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

## **III. ZUSTÄNDIGKEIT**

### **Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes**

- <sup>1</sup> Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit im Anhang dieser Verordnung anders regeln.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.
- <sup>3</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) legt der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen fest.

## **IV. ARBEITSVERHÄLTNIS**

### **Art. 4 Rechtsnatur**

- <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

## **V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN**

### **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsverordnung. Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen in einer Spesenverordnung erlassen.

### **Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit**

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

### **Art. 7 Dienstaltersgeschenk**

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördemitglieder, sinngemäss anwendbar.

## **VI. VORSORGEINRICHTUNGEN**

### **Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Rain ist bei der Swisscanto Sammelstiftung für Personalvorsorge angeschlossen.

- <sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters,- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der Swissscanto Sammelstiftung massgebend.

#### **Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelungen getragen.

### **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

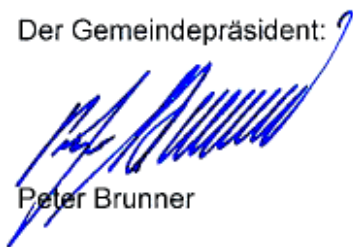
#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2004.

Rain, 13. August 2009

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:



Peter Brunner

Der Gemeindeschreiber:



Walter Sidler

**Anhang**  
**zur Personal- und Besoldungsverordnung**

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 13. August 2009 wird die zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide wie folgt festgelegt:

<b>Dienststelle</b>	<b>Funktion</b>	<b>Zuständige Behörde für Wahl, Beendigung und Umgestaltung</b>
<b>Gemeindeverwaltung</b>	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat
	Gemeindeschreiber-Substitut/in	Gemeinderat
	Leiter Finanzabteilung	Gemeinderat
	Leiter/in Steueramt	Gemeinderat
	Gemeindetechniker	Gemeinderat
	übrige Mitarbeitende	Ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied mit Dienststellenleitung
<b>Technische Dienste</b>	Leiter Werkdienst	Gemeinderat
	Übrige Mitarbeitende (Mitarbeiter Reinigungsdienst, Werkdienstmitarbeiter, Totengräber, Friedhofpfleger usw.)	Ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied mit Dienststellenleitung
	Schulhauswarte	Ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied mit Dienststellenleitung
	Mitarbeiter Reinigungsdienst Schulhaus	Ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied mit Dienststellenleitung
	Wassermeister	Gemeinderat
	Übrige Mitarbeitende	Ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied mit Dienststellenleitung
<b>Bildung</b>	Schulleiter/in	Schulpflege
	Lehrpersonen Volksschule	Schulpflege
	Leitung Musikschule	Gemeinderat
	Lehrpersonen Musikschule	Musikschulkommission
	Schulmaterialverwalter	Schulpflege
	Schulbibliothekar	Schulpflege
	Schularzt/Schulzahnarzt	Gemeinderat über Leistungsauftrag

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig.
- <sup>2</sup> Wurde die/der Angestellte durch den Gemeinderat, einen Dienststellenleiter oder eine Kommission gewählt, ist das ressortzuständige Mitglied des Gemeinderates, der Dienststellenleiter oder der/die Kommissionspräsident/in, dessen/deren Dienstaufsicht die/der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig